



Landesumweltamt

Zeugnis

über den Nachweis

der eingeschränkten Sachkenntnis über das Inverkehrbringen sehr giftiger und giftiger Stoffe und Zubereitungen

Herr/Frau

wohnhaft in

geboren am in

hat am in

die Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse
gemäß § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung
vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1931)

bestanden.

Die Prüfung erstreckte sich auf die in der Technischen Regel 210 - Sachkenntnis (BARbBl. Nr. 3/1991) festgeschriebenen Anforderungen der Anlagen A und B.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

..... Ort, den